

**Zeitschrift:** bulletin.ch / Electrosuisse  
**Herausgeber:** Electrosuisse  
**Band:** 105 (2014)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** VSE/AES

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verblüffend einfach lenken



**Stefan Muster,**  
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung des VSE

Vor der geplanten Einführung eines Energielenkungssystems gilt es einige offene Punkte zu klären. Einige davon hat der Bundesrat selber aufgeworfen: Soll beispielsweise die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe ausgedehnt oder die Energieabgabe nach Energie- oder CO<sub>2</sub>-Gehalt erfolgen? Daneben gibt es aber noch weitere klärungsbedürftige Punkte.

Beispielsweise sind die Elektrizitätstarife in der Schweiz zum Teil sehr unterschiedlich. KMUs mit bereits heute vergleichsweise hohen Tarifen haben deshalb vielleicht schon alles unternommen zur Erhöhung der Energieeffizienz und erhalten mit einer Lenkungsabgabe lediglich einen Wettbewerbsnachteil.

Weiter ist vorgesehen, die Lenkungsabgabe beim Strom als Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt zu erheben. Endverbraucher mit eigener Produktion (Eigenverbraucher) weisen jedoch eine tiefe Netznutzung auf und zahlen damit weniger Lenkungsabgaben, können aber – ohne aufwendige Gegenmassnahmen – gleichermassen von der Rückverteilung profitieren. Endverbraucher dagegen, die dereinst Energie zwischenspeichern,

beispielsweise mit Batterien, werden durch Lenkungsabgaben bestraft dafür, denn die vom Netz bezogene Energiemenge ist wegen der Speicherverluste höher als die dann tatsächlich verbrauchte. Aber genau diese Endverbraucher handeln im Sinne der Energiestrategie 2050, denn mit mehr stochastischer Einspeisung werden mehr Flexibilität und Speichermöglichkeiten erforderlich sein.

Strom ist die Schlüsselenergie, um alle energetischen Prozesse effizienter zu gestalten und die klimapolitisch erwünschten Ziele zu erreichen. Entsprechend ist eine Lenkungsabgabe so zu gestalten, dass Rücksubstitutionen von elektrischen zu fossilen Anwendungen vermieden und energieeffizientere Anwendungen wie die energieeffizientere Mobilität durch Elektrofahrzeuge mit Anreizen unterstützt werden.

Für diese offenen Punkte und zur Erfüllung der Anforderungen gibt es eine verblüffend einfache Lösung. Diese vermeidet Ungleichbehandlungen auf der Verbraucherseite, steigert die Gesamtenergieeffizienz und hilft bei der Erreichung der Klimaziele und damit der Schweizer Wasserkraft: Die Lenkungsabgabe ist auf dem CO<sub>2</sub> und nur auf dem CO<sub>2</sub> – Treibstoffe inklusive – zu erheben.

# Une incitation étonnamment simple

**Stefan Muster,**  
Responsable Economie et Régulation de l'AES

Avant l'introduction prévue d'un système d'incitation en matière énergétique, plusieurs points doivent être éclaircis. Le Conseil fédéral en a soulevé lui-même certains: par exemple, la taxe sur le CO<sub>2</sub> doit-elle être étendue aux carburants ou la taxe sur l'énergie doit-elle être perçue selon la teneur en énergie ou en CO<sub>2</sub>? D'autres points doivent être également clarifiés.

Par exemple, les tarifs d'électricité peuvent varier très fortement en Suisse. Les PME qui subissent aujourd'hui déjà des tarifs relativement élevés ont peut-être déjà tout mis en œuvre pour augmenter l'efficacité énergétique. Une taxe incitative n'implique pour eux que des désavantages concurrentiels.

De plus, il est prévu de prélever la taxe incitative pour l'électricité comme supplément à la rétribution pour l'utilisation du réseau. Les consommateurs finaux avec une production propre (consommateurs propres) n'utilisent que peu le réseau et paient de ce fait moins de taxes incitatives. Ils peuvent toutefois profiter au même titre que les autres – sans grande contre-mesure – de la redistribution. Quant aux consommateurs finaux qui, un jour, stockeront de l'énergie, par exemple dans des accumulateurs, ils

seront punis par les taxes incitatives car la quantité d'énergie soutirée sur le réseau est plus élevée que celle utilisée réellement, du fait des pertes dues à l'accumulation. Ces consommateurs finaux agissent toutefois dans le sens de la Stratégie énergétique 2050 car les injections stochastiques impliquent davantage de flexibilité et de possibilités de stockage.

L'électricité est l'énergie-clé pour rendre plus efficaces tous les processus énergétiques et atteindre les objectifs souhaités du point de vue de la politique climatique. Pour ce faire, il faut concevoir une taxe incitative de manière à éviter tout retour de substitution des applications électriques en applications fossiles et à soutenir des applications plus efficaces du point de vue énergétique, telles que dans le domaine de la mobilité grâce aux véhicules électriques.

Par rapport à ces points et pour répondre aux exigences, il existe une solution étonnamment simple. Elle permet d'éviter les inégalités de traitement du côté des consommateurs, augmente l'efficacité énergétique globale et contribue à atteindre les objectifs climatiques et, de ce fait, soutient l'hydraulique suisse: la taxe incitative doit être perçue sur le CO<sub>2</sub> et seulement sur le CO<sub>2</sub> – carburants inclus.

# Wahlkampfuntauglich



**Thomas Zwald,**  
Bereichsleiter Politik  
des VSE

Knapp ein Jahr vor den eidgenössischen Wahlen beginnt man sich vorab in den Parteizentralen verstärkt für die Frage zu interessieren, wo Herr und Frau Schweizer der Schuh drückt. Dies aus gutem Grund, hängt doch der Wahlerfolg einer Partei gerade auch von der Kunst ab, die Befindlichkeiten der Bevölkerung thematisch aufzugreifen und in den Vordergrund zu rücken.

Wichtige Hinweise für die Themensetzung liefert der im Auftrag von SRG/SSR erstellte Wahlbarometer des GfS Bern. Ein Blick auf die letzte Ausgabe – welche auf Befragungen im September 2014 beruht – zeigt, dass die Befragten Migration, Ausländer und Flüchtlinge als das mit Abstand dringendste Problem erachten. Auf den nächsten Rängen folgen das Gesundheitswesen, Arbeitslosigkeit und Sozialversicherungen. Demgegenüber figurieren Energiewende und Kernenergie weit abgeschlagen auf den hintersten Rängen. Energiepolitik taugt mit anderen Worten zumindest aus heutiger Sicht kaum für den Wahlkampf.

Natürlich zeigt die Erfahrung, dass aussergewöhnliche Ereignisse binnen Tagen zu starken Ausschlägen nach oben auf der Problemskala führen können. Just ein solches Ereignis war «Fukushima» und die darauffolgende energiepolitische Kehrtwende des Bundesrates. Es sorgte ein paar Monate vor den eidgenössischen Wahlen 2011 dafür, dass die Energiepolitik unerwartet zum Wahlkampfthema wurde.

Solches wird sich, vorbehaltlich eines vergleichbaren Ereignisses, bei den Wahlen 2015 nicht wiederholen. Dies bedeutet freilich nicht, dass die Energiepolitik von der politischen Agenda verschwinden wird. Dafür sorgt allein schon die ansehnliche Zahl energiepolitischer Vorlagen, die sich bereits in der Diskussion oder in der Pipeline befinden.

Eine andere Frage ist, welchen inhaltlichen Weg die Energiepolitik nach den eidgenössischen Wahlen 2015 und den anschliessenden Bundesratswahlen einschlagen wird. Die Antwort darauf hängt von der künftigen Zusammensetzung des Parlaments beziehungsweise Bundesrats ab. Darüber mehr in einem Jahr.

# Inapte à la campagne électorale

**Thomas Zwald,**  
Responsable politique  
de l'AES

Tout juste un an avant les élections fédérales, les partis commencent à s'intéresser davantage à la question de savoir où le bât blesse chez les citoyens. Et ce, pour la bonne raison que la réussite électorale d'un parti dépend de l'art de thématiser les sensibilités de la population et de les mettre en avant.

Le baromètre des élections du GfS Berne élaboré sur mandat de la SSR/SRG fournit d'importantes informations pour définir les thèmes à aborder. Si on jette un œil sur la dernière édition – qui repose sur un sondage réalisé en septembre 2014 – on remarque que les personnes interrogées considèrent que les problèmes liés à la migration, aux étrangers et aux réfugiés sont de loin les problèmes les plus urgents à résoudre, suivis de ceux liés à la santé, au chômage et aux assurances sociales. Le tournant énergétique et le nucléaire figurent aux tout derniers rangs. En d'autres termes, la politique énergétique semble être, du moins pour le moment, inapte à la campagne électorale.

Bien sûr, l'expérience montre que des événements extraordinaires peuvent porter en quelques jours un thème au sommet de l'échelle des problèmes. «Fukushima» en fut un exemple, ainsi que le tournant en politique énergétique qui s'en est suivi. Cet événement a brusquement fait de la politique énergétique un thème de campagne électorale quelques mois avant les élections fédérales 2011.

Cela ne se reproduira pas pour les élections 2015, à moins d'un événement semblable. Ce qui ne signifie certes pas que la politique énergétique disparaîtra de l'agenda politique. Rien que le nombre des objets de politique énergétique qui sont débattus ou prévus le montrent.

Une autre question est de savoir quelle orientation la politique énergétique prendra après les élections fédérales de 2015 et l'élection du Conseil fédéral qui suivra. La réponse dépend de la composition future du Parlement et du Conseil fédéral. Rendez-vous dans un an pour en savoir davantage.

# Enquête de satisfaction 2014

## La satisfaction des membres reste stable

Dans l'ensemble, la satisfaction des membres de l'AES quant aux prestations de l'association est restée stable en 2014. C'est ce qu'il ressort du sondage auquel environ 150 personnes ont participé entre le 9 et le 30 septembre dernier. L'enquête a été envoyée aux directeurs et cadres de la branche, ainsi qu'aux membres des commissions.

Le taux de participation à l'enquête de satisfaction 2014 a légèrement diminué par rapport à 2013 pour atteindre 28% dans toute la Suisse et 32% en Suisse romande.

### Mieux informés

En 2014, les membres se sentent encore mieux informés qu'auparavant. L'élaboration de positions et de recommandations de la branche compte parmi les activités les plus reconnues de l'association. L'accès aux informations spéci-

fiques à la branche est d'ailleurs l'une des principales raisons de l'affiliation. Le travail effectué dans les commissions de l'AES a gagné en importance. La participation aux commissions est aussi un moyen pour les membres d'obtenir des informations approfondies. Bulletin, les newsletters, ainsi que le site Internet de l'AES et les documents de la branche sont des sources d'information très appréciées des membres. Le taux de satisfaction par rapport aux travaux médiatiques de l'AES a légèrement diminué.

Déjà élevé, le degré de satisfaction quant à l'information que l'AES donne au sujet de ses activités a encore augmenté.

### Possibilités de contact

Les prestations auxquelles les membres ont eu recours durant l'année sont en général bien notées. Les meilleures notes ont été attribuées à Bulletin, aux documents de la branche et à la formation professionnelle. La possibilité de nouer des contacts au sein de la branche reste importante pour les membres. Le contact personnel pour obtenir des informations a été davantage utilisé en Suisse romande où l'orientation clientèle est d'ailleurs mieux perçue qu'en 2013. Les forces principales de l'AES sont toujours la compétence et la fiabilité.

### Sensibilités régionales

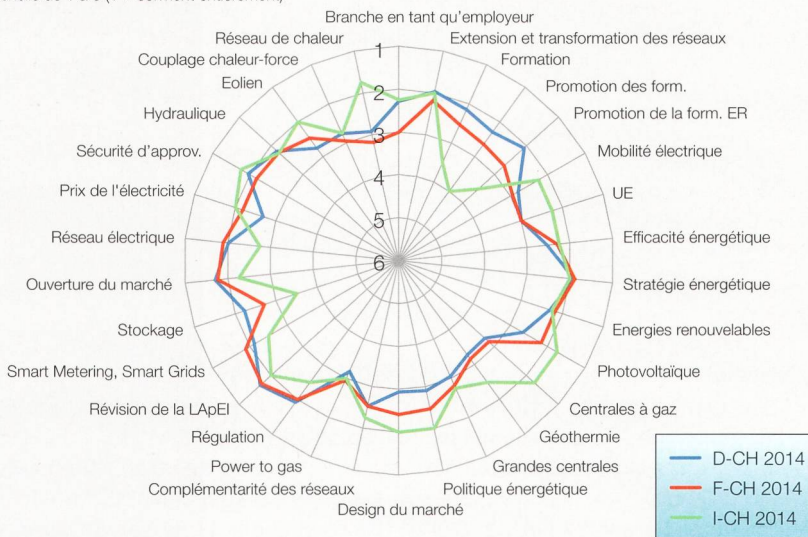
L'ouverture du marché et la révision de la LApEI sont les thèmes prioritaires en 2014 en Suisse alémanique et en Suisse romande, alors que pour les membres italo-phones, l'intérêt pour le gaz et le photovoltaïque est plus marqué. La sécurité d'approvisionnement et la promotion des formations de la branche suscitent davantage d'intérêt en Suisse alémanique. La Stratégie énergétique 2050 est le thème qui rallie les sensibilités au niveau national.

L'AES remercie chaleureusement les membres qui ont participé à l'enquête. L'association s'est fixé comme objectif de répondre au mieux aux besoins de ses membres et l'enquête de satisfaction est un élément précieux qui indique les mesures à prendre pour aller dans la bonne direction. L'enquête sera reconduite en 2015.

AES

### Quels thèmes l'AES doit-elle traiter et avec quelle priorité ?

Echelle de 1 à 6 (1 = convient entièrement)



La Stratégie énergétique 2050 est le thème qui rallie les sensibilités au niveau national.

# Zufriedenheitsumfrage 2014

## Weiterhin stabile Werte

Insgesamt ist die Zufriedenheit der VSE-Mitglieder in Bezug auf die Dienstleistungen des VSE im Jahr 2014 stabil geblieben. Dies zeigt die Umfrage, an der vom 9. bis 30. September 2014 rund 150 Personen teilgenommen haben. Zur Umfrage eingeladen wurden die Geschäftsführer und Führungskräfte aus der Strombranche sowie die Kommissionsmitglieder.

Die Beteiligung an der Zufriedenheitsumfrage 2014 ist im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen und liegt schweizweit bei 28% und in der Westschweiz bei 32%.

### Besser informiert

Im Jahr 2014 fühlen sich die Mitglieder noch besser informiert als früher. Zu den Dienstleistungen, die bei den Mitgliedern am meisten Anerkennung finden, gehört

die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für die Branche. Der Zugang zu branchenspezifischen Informationen ist einer der Hauptgründe für den VSE-Beitritt. Die Arbeit, die in den Kommissionen des VSE geleistet wird, hat an Bedeutung zugenommen. Eine weitere Möglichkeit für die Mitglieder, vertiefte Informationen zu erhalten, besteht darin, dass sie in den Kommissionen aktiv mitwir-

ken. Die Mitglieder schätzen das Bulletin, die verschiedenen Newsletter, die Website des VSE sowie die Branchendokumente als Informationsquellen. Die Zufriedenheit mit der Medienarbeit des VSE ist leicht zurückgegangen. Das bereits hohe Zufriedenheitsniveau in Bezug auf die Informationen, die der VSE über seine Aktivitäten verbreitet, ist sogar noch angestiegen.

### Kontaktmöglichkeiten

Die Dienstleistungen, die von den Mitgliedern im Laufe des Jahres genutzt wurden, wurden im Allgemeinen gut bewertet. Die besten Noten haben das Bulletin, die Branchendokumente und die Berufsbildung erhalten. Für die Mitglieder ist es weiterhin wichtig, innerhalb der Branche Kontakte zu knüpfen. In

der Westschweiz wurde die Möglichkeit des persönlichen Kontakts, um zu Informationen zu gelangen, häufiger genutzt. Dort wird die Kundenorientierung übrigens besser bewertet als 2013. Die wichtigsten Stärken des VSE sind nach wie vor seine Kompetenz und seine Zuverlässigkeit.

### Regionale Schwerpunkte

Die Marktöffnung und die Revision des StromVG waren 2014 in der Deutschschweiz sowie in der Westschweiz sehr wichtige Themen, während in der italienischen Schweiz das Interesse für Gas und Fotovoltaik ausgeprägter war. Die Versorgungssicherheit und die Förderung der Branchenberufe wecken in der Deutschschweiz grösseres Interesse. Die Energiestrategie 2050 ist das Thema, das auf nationaler Ebene die Gemüter bewegt.

Der VSE bedankt sich ganz herzlich bei den Mitgliedern, die an der Umfrage teilgenommen haben. Ziel des VSE ist es, den Bedürfnissen seiner Mitglieder optimal gerecht zu werden. Die Zufriedenheitsumfrage ist ein wertvolles Instrument, das aufzeigt, welche Massnahmen getroffen werden müssen, um den richtigen Weg zu gehen. 2015 wird eine weitere Umfrage durchgeführt. Cr

#### Welche Themen soll der VSE mit welcher Priorität behandeln?

Skala 1-6 (1 = trifft völlig zu)



Die Energiestrategie 2050 ist das Thema, das auf nationaler Ebene die Gemüter bewegt.

### Neues assoziiertes VSE-Mitglied

Der VSE begrüsst DransEnergie SA aus Orsières (Wallis) als neues assoziiertes Mitglied. DransEnergie SA ist für die Instandhaltung der Anlagen Forces Motrices zuständig. Md

### Nouveau membre associé

Le Comité de l'AES a approuvé l'adhésion de DransEnergie SA d'Orsières (Valais) en tant que membre associé. DransEnergie SA est responsable de la maintenance des installations Forces Motrices. Md



Firmensitz in Orsières. Siège à Orsières.

Anzeige

**Strategie**

**Finanzen**

**Recht**

... massgeschneidert auf die Bedürfnisse der Schweizer Energieversorger

... alles aus einer Hand

**Strategie | Finanzen | Recht**

swiss utility solutions

[www.susol.ch](http://www.susol.ch) | [info@susol.ch](mailto:info@susol.ch)



**12. und 13. Januar 2015**  
im Kursaal Bern

- Nationale und internationale Referenten
- Aktuelle Trends in der Energiewirtschaft
- Treffpunkt der Strombranche

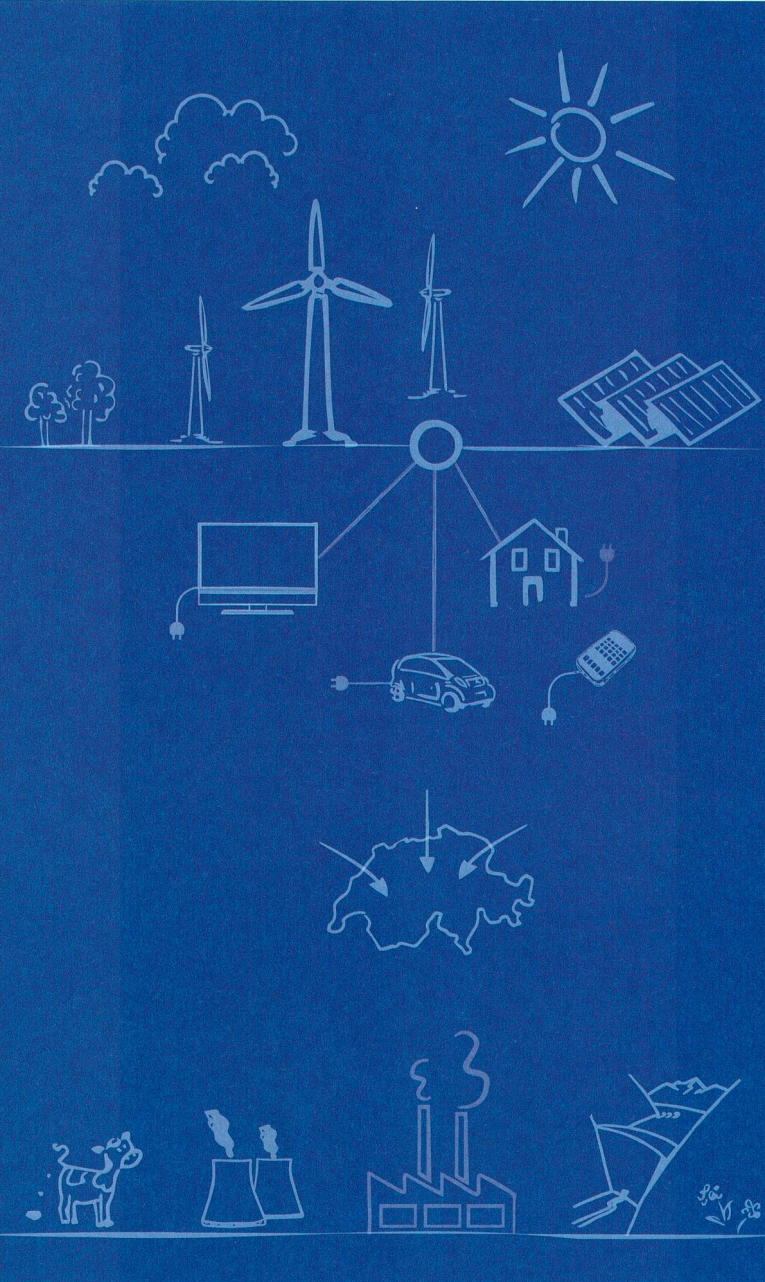
## 9. Schweizerischer Stromkongress

Der Schweizerische Stromkongress richtet sich an Führungskräfte von Elektrizitätsunternehmen, Industrie und Dienstleistungsunternehmen, genauso wie an Forschungsstellen und Hochschulen sowie eidgenössische, kantonale und kommunale Parlamentarier und Exekutivmitglieder.

Der Stromkongress bietet eine umfassende Plattform zum Meinungsaustausch und Networking und liefert wertvolle Impulse für künftige Entscheidungen in Unternehmen und Politik.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie auf [www.stromkongress.ch](http://www.stromkongress.ch)

Der Stromkongress ist eine gemeinsame Veranstaltung von VSE und electrosuisse.



Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen  
Association des entreprises électriques suisses  
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Unsere Hauptsponsoren



Unsere Co-Sponsoren



Unser Dinnersponsor



Unsere Medienpartner



# Kartellrecht im Strommarkt

## Die Liberalisierung bringt neue Anforderungen für EVUs

Bei einer Liberalisierung des Strommarktes haben alle Endkunden das Anrecht, ihre Elektrizität beim Lieferanten ihrer Wahl zu beziehen. Dadurch entsteht vermehrt Wettbewerb im Bereich der Energieversorgung. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVUs) müssen sich – zum eigenen Schutz – den damit einhergehenden Anforderungen an das rechtlich korrekte Verhalten im Wettbewerb bewusst sein (oder werden).

Susanne Leber

Die Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes ist angelaufen. Eine Liberalisierung hat zur Folge, dass sich die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVUs) im Bereich der Stromlieferung grundsätzlich im freien Wettbewerb befinden. [1] Der freie Wettbewerb wird durch besondere rechtliche Regelungen geschützt, insbesondere durch das Kartellgesetz (KG, [2]). Wer gegen das Kartellrecht verstösst, sich mit Wettbewerbsabreden oder als marktbeherrschendes Unternehmen unzulässig verhält, den erwarten unangenehme und imageschädigende verwaltungsrechtliche Verfahren vor der Wettbewerbskommission (Weko, Art. 18 ff. KG; z.B. mit unangemeldeten Hausdurchsuchungen im Morgenrauen, Einvernahmen usw.) und erkleckliche Bussen von bis zu 10% des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes (Art. 49a KG). Möglich ist es auch, von Mitbewerbern zivilrechtlich belangt zu werden (Art. 12 ff. KG). In den angelsächsischen Ländern können Gefängnisstrafen gegen die Verantwortlichen des fehlbaren Unternehmens ausgesprochen werden (und werden es auch).

Das KG schützt den freien Wettbewerb in dreierlei Hinsicht: durch die Verfolgung von unzulässigen Wettbewerbsabreden, durch die Ahndung unzulässiger Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sowie durch die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Auf die beiden letzteren Themen wird nachfolgend nur kurz, auf das erste etwas detaillierter eingegangen.

### Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Zusammenschlüsse von Unternehmen im Sinne des KG liegen vor bei Fusionen, bei Kontrollerwerb (z.B. durch Beteiligungskauf) und bei konzentrativen Joint Ventures. [3] Der Zusammenschluss von Unternehmen kann dazu führen, dass das neue Unternehmen derart gross und mächtig ist, dass es den wirksamen Wettbewerb beseitigen kann. Um dies zu verhindern, hält das KG Aufgreifkriterien (Art. 9 Abs. 1 KG: Umsatzlimiten) fest, bei deren Vorliegen das Vorhaben eines Unternehmenszusammenschlusses vorab der Weko zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Gewisse Zusammenschlüsse sind immer meldepflichtig (Art. 9 Abs. 4 KG). Gelangt die Weko nach einer vorläufigen Prüfung zum Schluss, dass Anhaltspunkte vorliegen, wonach das aus dem Zusammenschluss resultierende Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung erhält oder eine solche bereits vorbestehende noch ausbaut, unternimmt sie eine vertiefte Prüfung der Wirkungen des Zusammenschlusses (Art. 10 und 32 ff. KG). Bestätigt es sich, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, welche den wirksamen Wettbewerb beseitigen kann, und bewirkt der Zusammenschluss keine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt, kann die Weko den Zusammenschluss untersagen oder ihn unter Auflagen und Bedingungen (z.B. Veräusserung eines Betriebsteils) genehmigen.

### Unzulässige Verhaltensweisen der Marktbeherrscher

Als marktbeherrschendes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das auf dem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage ist, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern, Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten (Art. 4 Abs. 2 KG). Mehrere Unternehmen zusammen können ebenfalls marktbeherrschend sein. [4] Die Beantwortung der Frage, ob eine Marktbeherrschung vorliegt, verlangt eine professionelle Marktabgrenzung und umfassende, aufwendige Marktklärungen. Diese gehen heute weit über das Kriterium des Marktanteils hinaus und eruierten, welche Möglichkeiten des unabhängigen Verhaltens ein Unternehmen in einem bestimmten Markt wirklich hat, mitunter welche Wettbewerbsparameter (wie z.B. Art des Produkts, Qualität, Preis, usw.) es unabhängig festlegen kann. [5] Gemäss der «essential facilities doctrine» kommt dem Elektrizitätsnetzbetreiber aufgrund seines natürlichen Monopols in seinem Netzgebiet eine marktbeherrschende Stellung zu. [6]

Unzulässig verhalten sich marktbeherrschende Unternehmen, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern (z.B. indem sie ihm ohne sachlichen Grund die Nutzung des Elektrizitätsnetzes verweigern) oder die Marktgegenseite benachteiligen (Art. 7 Abs. 1 KG). Dies kann z.B. geschehen durch Liefer- oder Bezugssperren; durch Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen; durch Erzwingung unangemessener Preise oder Geschäftsbedingungen; durch gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder Geschäftsbedingungen, durch Einschränkung von Erzeugung, Absatz oder technischer Entwicklung sowie durch Koppelungsgeschäfte (Art. 7 Abs. 2 KG).

### Unzulässige Wettbewerbsabreden

Als Wettbewerbsabreden im Sinne des KG gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltenswei-

sen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken (Art. 4 Abs. 1 KG). Wettbewerbsabreden können demnach in der Form mündlich, schriftlich oder konkludent abgeschlossener Verträge (Austauschverträge/Gesellschaftsverträge) bestehen. Als Wettbewerbsabreden gelten weiter auch rechtlich nicht durchsetzbare «Gentlemen's agreements», Beschlüsse von Verbänden, die für die Mitglieder verbindlich sind, Statuten juristischer Personen sowie Empfehlungen von Verbänden, wenn sie befolgt werden.[7] Eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise liegt vor, wenn zwei oder mehrere Unternehmen ihr Verhalten am Markt bewusst und willentlich aufeinander abstimmen; eine solche Verhaltenskoordination bedingt ein bestimmtes Mass an gegenseitigen Kontakten und Kommunikation – die praktische Zusammenarbeit tritt anstelle des mit Risiko behafteten Wettbewerbs.[8] Eine solche abgestimmte Verhaltensweise lag z.B. vor bei der von einem Arzneimittelhersteller herausgegebenen Preisempfehlung, die von den Apothekern und selbst dispensierenden Ärzten weitgehend befolgt wurde, oder bei einem wöchentlichen Informationsaustausch unter den Schweinelieferanten mit dem Zweck, den Schlachtschweinepreis zu ihren Gunsten zu beeinflussen.[9]

Abreden sind kartellrechtlich relevant, wenn sie eine Wettbewerbsbeschränkung beabsichtigen (selbst wenn die Beschränkung nicht eintritt) oder eine solche bewirken (ohne dass dies beabsichtigt wäre).[10]

Kartellrechtlich unzulässig sind die Abreden jedoch nur, wenn sie den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen (z.B. Senkung der Herstellungs- oder Vertriebskosten, Verbesserung der Produkte oder Produktionsverfahren, Förderung von Forschung oder Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen, rationelle Ressourcennutzung) und wenn sie zur Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs führen (Art. 5 Abs. 1 und 2 KG).

Es wird unterschieden zwischen horizontalen Abreden (zwischen Mitbewerbern eines Marktes) und vertikalen Abreden (zwischen Akteuren verschiedener Marktstufen, z. B. Hersteller und Vertriebsunternehmen[11]).

Das KG hält in Artikel 5 Abs. 3 und 4 die Umschreibung der sog. «harten Kartelle» bereit. Bei gewissen Arten von horizontalen und vertikalen Abreden vermu-

det das Gesetz, dass sie den wirksamen Wettbewerb beseitigen. Diese Vermutungen umzustossen ist schwierig, weshalb hier auf diese Fälle besonders eingegangen wird. Eine Unternehmung soll sich demnach wie folgt verhalten bzw. folgende fünf Arten (drei horizontale und zwei vertikale) von Abreden unterlassen.

#### Preisabreden

Konkurrenten dürfen nicht gemeinsam Preise, Preisspannen, Margen, Rabatte, Vergünstigungen, Preisbestandteile und Preiskalkulationen festlegen.

#### Mengenabreden

Konkurrenten dürfen keine Abreden zur Einschränkung von Produktions-, Bezugs- und Liefermengen treffen und die Zahl von Vertriebspunkten nicht vertraglich beschränken.

#### Marktaufteilung

Konkurrenten sollen keine Marktaufteilung nach Gebieten oder Geschäftspartnern, keine Zuweisung von Kantonen zur ausschliesslichen Bearbeitung und ebenso keine Aufteilung der Kunden (z.B. nach ihrer Grösse) vornehmen.

#### Mindest- oder Festpreise

Unternehmen verschiedener Marktstufen, z.B. der Produzent und sein Vertriebspartner, sollen keine Abreden über Mindest- und Festpreise treffen (Preisbindung zweiter Hand).

#### Ausschluss gebietsfremder Vertriebspartner

In Vertriebsverträgen darf dem Vertriebspartner zwar ein Gebiet vertraglich exklusiv zur aktiven Bewirtschaftung (Werbung; aktiver Verkauf) zugewiesen werden, doch muss dieser passive Verkäufe durch gebietsfremde Vertriebspartner in sein Vertriebsgebiet dulden. Passive Verkäufe kommen zustande, wenn ein Kunde von sich aus bei einem gebietsfremden Vertriebsunternehmen bestellt, ohne von diesem beworben worden zu sein.[12] Die Tatsache, dass passive Verkäufe in ein fremdes Vertriebsgebiet möglich bleiben müssen, bedingt, dass dem in Vertrag genommenen Vertriebspartner kein Exportverbot auferlegt wird und ihm keine Exklusivität für den Import zusteht.

Die Vermutung der Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs, welche durch die fünf vorerwähnten Tatbestände aufgestellt wird, kann widerlegt werden, wenn nicht eine Marktabschottung vorliegt.[13] Das Widerlegen geschieht

durch Nachweis des Aussen- und/oder Innenwettbewerbs.[14] Ist die Vermutung der Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs widerlegt, gilt die Abrede (nur) noch als den Wettbewerb erheblich beeinträchtigend, und das von der Weko in Pflicht genommene Unternehmen kann versuchen, sich durch das Vorbringen von Gründen der wirtschaftlichen Effizienz (Art. 5 Abs. KG) auch davon zu entlasten.[15] Für die Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen ist insbesondere die KMU-Bekanntmachung der Weko[16] anwendbar.

#### Referenzen

- [1] Ausnahme: Bei der Grundversorgung gemäss WAS-Modell ist der Stromlieferant für den Endkunden vorgeschrieben; der Netzbereich ist weiterhin vollumfänglich staatlich reguliert und unterliegt dem Wettbewerb nur insoweit, als der Netzbetreiber den Netzzugang diskriminierungsfrei zu gewähren hat.
- [2] Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995, Kartellgesetz, KG, SR 251.
- [3] Art. 2 Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 17. Juni 1996, VKU, SR 251.4; Roland von Büren/Eugen Marbach/Patrik Ducrey, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. A., Bern 2008, Rz 1561 ff.
- [4] Kollektive Marktbeherrschung, vgl. von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., Rz 1500 ff.
- [5] von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., Rz 1483 ff.
- [6] von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., Rz 1525 f.
- [7] von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., Rz 1318 ff.
- [8] vgl. BGE 129 II 18, E. 6.3; Lucas David/Reto Jacobs, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, 5. A. Bern 2012, Rz 602.
- [9] RPW (Recht und Politik des Wettbewerbs) 2010, S. 659 ff. sowie RPW 2004, S. 732 ff.; David/Jacobs, a.a.O., Rz 603.
- [10] von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., Rz 1316.
- [11] vgl. Bekanntmachung der Wettbewerbskommission vom 28. Juni 2010 über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden, Vertikalbekanntmachung.
- [12] vgl. David/Jacobs, a.a.O., Rz 668; Vertikalbekanntmachung, A. Ziffer 3.
- [13] Roger Zäch, schweizerisches Kartellrecht, 2. A., Bern 2005, Rz 486, 497.
- [14] von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., Rz 1351, 1383.
- [15] Zäch, a.a.O., Rz 501.
- [16] Bekanntmachung der Wettbewerbskommission vom 19. Dezember 2005 betreffend Abreden mit beschränkter Marktwirkung.



#### Autorin

**Susanne Leber**, Rechtsanwältin, EMBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist Leiterin Recht beim VSE.  
susanne.leber@strom.ch

#### Autorin

##### Susanne Leber

Mit diesem Artikel verabschiedet sich Susanne Leber als Autorin der Rechtskolumne. Die Leiterin Recht des VSE hat sich entschieden, per Anfang 2015 eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Die Redaktion des Bulletin SEV/VSE dankt ihr herzlich für ihre langjährige Mitarbeit!

# Wir übernehmen Verantwortung für die Energiezukunft.

Alpiq hat die Weichen für die Energiezukunft gestellt. Auf unserem Weg der Neuausrichtung bauen wir auf unsere Kompetenz, unser diversifiziertes Portfolio und unsere Innovationsbereitschaft. Unsere Mitarbeitenden setzen sich in Europa jeden Tag für rund 10 Millionen Menschen ein. Unseren Kunden von morgen werden wir intelligente Energielösungen anbieten. Dafür arbeiten wir Tag für Tag.

**ALPIQ**

Think energy. Think service.